



12. Juni 2015

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 48

Art. 64 Abs. 6 AHVG, Art. 203 AHVV, in Kraft gestanden bis 31. Dezember 2006; Art. 52 und Art. 55 Abs. 2 ATSG; Art. 5 Abs. 1 und Art. 44 VwVG: Entscheid über die Kassenzugehörigkeit.

Das Verfahren vor dem BSV betreffend die Kassenzugehörigkeit richtet sich nach dem VwVG. Es ist somit kein Einspracheverfahren durchzuführen. Die Verfügungen des Bundesamtes unterliegen der Beschwerde (Erw. 3).

Urteil vom 5. März 2015 ([9C_660/2014](#))

zur Publikation vorgesehen

Auf den 1. Januar 2012 beabsichtigte B. von der kantonalen Ausgleichskasse zur Ausgleichskasse Geschäftsinhaber Bern des Verbandes zu wechseln, wogegen die kantonale Ausgleichskasse Einspruch erhob. Das von der Verbandsausgleichskasse und B. angerufene Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) lehnte mit Verfügung vom 20. März 2013 den streitigen Kassenwechsel ab. Dagegen reichte B. Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein, welches nicht darauf eintrat und die Sache zur Durchführung des Einspracheverfahrens zuständigkeitshalber an das BSV überwies. Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beantragt das BSV, der Entscheid sei aufzuheben und die Sache an das Bundesverwaltungsgericht zurückzuweisen, damit es materiell entscheide.

Das Bundesgericht führt aus, dass sich der angefochtene Einspracheentscheid in erster Linie auf Art. 32 Abs. 2 lit. a VGG stützt. Gemäss dieser Bestimmung ist die Beschwerde an das Bundesgericht unzulässig u.a. gegen Verfügungen, die nach einem anderen Gesetz durch Einsprache anfechtbar sind. Wie dieses Gericht richtig erkannt hat, erging die Verfügung über den von der Beschwerdegegnerin beantragten Kassenwechsel nach Art. 121 Abs. 2 AHVV gestützt auf Art. 64 Abs. 6 AHVG. Danach entscheidet bei Streitigkeiten über die Kassenzugehörigkeit das zuständige Bundesamt. Sein Entscheid kann von der beteiligten Ausgleichskasse und vom Betroffenen angerufen werden. Auf das Verfahren sind grundsätzlich die Regelungen des ATSG anwendbar. Das Bundesgericht hält fest, dass Art. 55 Abs. 2 ATSG einschlägig ist. Danach richtet sich das Verfahren vor einer Bundesbehörde nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, ausser wenn sie über sozialversicherungsrechtliche Leistungen, Forderungen und Anordnungen entscheidet. Das Bundesverwaltungsgericht hat daraus gefolgert, dass auf das Verfahren vor dem BSV bei einem Streit über die Kassenzugehörigkeit nach Art. 64 Abs. 6 AHVG das ATSG anwendbar ist. Somit sei zwingend ein Einspracheverfahren nach Art. 52 ATSG durchzuführen.

Das Beschwerde führende Bundesamt bestreitet die Gesetzesauslegung des Bundesverwaltungsgerichts. Seine Entscheide betreffend die Kassenzugehörigkeit nach Art. 64 Abs. 6 AHVG seien keine sozialversicherungsrechtliche Anordnungen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 ATSG. Wäre der Allgemeine Teil des Sozialversicherungsrechts anwendbar und damit nach Art. 52 ATSG ein Einspracheverfahren durchzuführen, würde der Rechtsmittelweg nicht über das Bundesverwaltungsgericht, sondern über die kantonalen Versicherungsgerichte (Art. 58 ATSG) führen, was nicht im Interesse einer raschen Klärung der Kassenzugehörigkeit liege. Das Bundesgericht erklärt, dass das Bundesverwaltungsgericht zutreffend davon ausgeht, dass der Entscheid des BSV über die Kassenzugehörigkeit nach Art. 64 Abs. 6 AHVG eine „Anordnung“ im Sinne von Art. 55 Abs. 2 ATSG ist. Dabei handelt es sich grundsätzlich um denselben Begriff wie der in Art. 5 Abs. 1 VwVG verwendete (Erw. 2 ff.).

Das Bundesgericht hält weiter fest, dass nach dem klaren Willen des Gesetzgebers, wie er sich aus den Materialien ergibt, die Verfahrensbestimmungen des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts lediglich dann zur Anwendung gelangen sollen, wenn das BSV als erstinstanzliche Behörde über sozialversicherungsrechtliche Leistungen entscheidet. In den übrigen Fällen, namentlich im aufsichtsrechtlichen Bereich, soll sich das Verfahren dagegen wie bisher nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes richten. In diesem Sinne ist der Ausdruck „sozialversicherungsrechtliche Leistungen, Forderungen und Anordnungen“ in Art. 55 Abs. 2 ATSG einschränkend auszulegen. Daraus folgt, dass Verfügungen des BSV über die Kassenzugehörigkeit nach Art. 64 Abs. 6 AHVG der Beschwerde unterliegen. Der angefochtene Entscheid verletzt somit Bundesrecht (Art. 95 lit. a BGG) (Erw. 3.3).

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2014 wird aufgehoben und die Sache zur materiellen Entscheidung an dieses zurückgewiesen.